



Brüssel, den 6. Mai 2015
(OR. en)

8576/15

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0100 (COD)

AGRILEG 102
CODEC 651

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 14760/14, 15460/14, 15803/14, 16341/14, 5132/15, 5658/15,
5907/15 +ADD1, 6496/15, 6792/15, 6975/1/15 REV1, 7212/15 +COR1,
8322/15 +COR1

Nr. Komm.dok.: 7956/14 +ADD1

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über die ökologische/biologische Produktion und die
Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur
Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen
Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur
Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007
– *Allgemeine Ausrichtung*

Der SAL hat auf seiner Tagung vom 4. Mai 2015 einen Kompromisstext des Vorsitzes (siehe Dokument 8322/15; dieses Dokument liegt in allen Sprachen vor) geprüft; zu diesem Text soll auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 11. Mai 2015 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden. Auf der Tagung kündigte der Vorsitz an, dass er einige geringfügige Änderungen in dem Text vornehmen wird (s. Anlage).

Der Vorsitz hat alle von den Delegationen vorgebrachten Bemerkungen sorgfältig geprüft und sein Möglichstes getan, um die Vorschläge aufzunehmen, die für eine Mehrheit akzeptabel sein könnten. Nach Ansicht des Vorsitzes sind bei den heikelsten Fragen die Standpunkte der meisten Delegationen nunmehr in ausgewogener Weise berücksichtigt worden.

Daher ersucht der Vorsitz den Rat, seinen Kompromisstext in der Fassung des Dokuments 8322/15 (Anlage I) einschließlich der in der Anlage des vorliegenden Vermerks enthaltenen Änderungen zu billigen.

Erwägungsgründe

- (11) Zur Berücksichtigung neuer Produktionsmethoden oder neuen Materials oder internationaler Verpflichtungen sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Hinblick auf die Ergänzung des Verzeichnisses anderer Erzeugnisse, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, bestimmte Rechtsakte zu erlassen. Nur Erzeugnisse, die eng mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen verbunden sind, sollten in dieses Verzeichnis aufgenommen werden können.

Artikel 2

Geltungsbereich

- 5. Zur Berücksichtigung neuer Informationen über Produktionsmethoden oder neuen Materials oder internationaler Verpflichtungen wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 36 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung des Verzeichnisses der Erzeugnisse in Anhang I zu erlassen.**

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

- (28) [...]

Artikel 8

Umstellung

2. Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn der Landwirt oder der [...] **Algen** oder Aquakulturtiere produzierende Unternehmer [...] **gemäß Artikel 24 Absatz 1** den zuständigen Behörden seine Tätigkeit gemeldet hat **und [...] sein Betrieb dem System zur Zertifizierung und Kontrolle ökologischer/biologischer Erzeugnisse unterstellt ist. [...]**

Artikel 16

Fehlen spezifischer Produktionsvorschriften [...]

1. **In Ermangelung spezifischer Produktionsvorschriften für Pflanzen, Tiere, Algen und Aquakulturtiere halten die Unternehmer die Grundsätze gemäß den Artikeln 4 bis 6, die allgemeinen Produktionsvorschriften gemäß den Artikeln 7 bis 9 und die maßgeblichen Vorschriften gemäß Anhang II Teile I bis III ein.**

Bis zum Erlass der Durchführungsrechtsakte nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a, [...] Artikel 11 Absatz 2b und Artikel 12 Absatz 3a können die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften anwenden, sofern diese Vorschriften im Einklang mit dieser Verordnung stehen, insbesondere mit Artikel 32. Insbesondere verbieten oder beschränken die Mitgliedstaaten nicht das Inverkehrbringen ökologischer/biologischer Erzeugnisse, die außerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats hergestellt wurden.

Artikel 17

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften

Damit die ökologische/biologische Produktion in Katastrophenfällen [...] infolge "widriger Witterungsverhältnisse", einer "Tierseuche", eines "Umweltvorfalls", einer "Naturkatastrophe" oder eines "Katastrophenereignisses" im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben h, i, j, k bzw. l der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 [...] unter Berücksichtigung der in Kapitel II festgelegten Grundsätze aufrechterhalten oder wiederaufgenommen werden kann, [...] **kann** die Kommission [...] **Durchführungsrechtsakte**[...] zur Festlegung [...] spezifischer Vorschriften für die Behandlung **solcher Fälle sowie** für die Überwachung und die Berichtspflichten erlassen. **Diese Durchführungsrechtsakte können Ausnahmen von den in dieser Verordnung vorgesehenen Produktionsvorschriften für einen begrenzten Zeitraum vorsehen.**

Artikel 19

Zulassung von Erzeugnissen und Stoffen, die in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden

1. Die Kommission lässt bestimmte Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion für folgende Zwecke zu und nimmt sie in beschränkte Verzeichnisse auf:
 - (a) als Pflanzenschutzmittel;
 - (b) als Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe;
 - (c) als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, **einschließlich nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen [...] oder tierischen Ursprungs, oder Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs;**
 - (d) als Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe;
 - (e) als Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Teichen, Käfigen, Becken, Fließkanälen, Gebäuden und Anlagen für die tierische Erzeugung;
 - (f) als Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung, einschließlich Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Artikel 22

Verbindliche Angaben

Sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in ein und demselben Land erzeugt worden, so kann die Angabe "EU" oder "Nicht-EU" durch die Angabe dieses Landes ersetzt oder um diese ergänzt werden.

Bei der Angabe "EU" oder "Nicht-EU" **oder des Namens des Landes gemäß Unterabsatz 3** können kleine Gewichtsmengen an Zutaten außer Acht gelassen werden, sofern die Gesamtmenge der nicht berücksichtigten Zutaten 2[...] Gewichtsprozent der Gesamtmenge der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe nicht übersteigt.

Artikel 24

System zur Zertifizierung ökologischer/biologischer Erzeugnisse

1. Unternehmer oder Unternehmergruppen, die ökologische/biologische Erzeugnisse produzieren, aufbereiten, **vertreiben** oder lagern, solche Erzeugnisse aus einem Drittland einführen oder in ein Drittland ausführen oder solche Erzeugnisse in **Verkehr** bringen, müssen ihre Tätigkeit vor dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse oder vor **dem Beginn des Umstellungszeitraums** den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, **melden und ihren Betrieb dem System zur Zertifizierung und Kontrolle ökologischer/biologischer Erzeugnisse unterstellen. [...]**

Artikel 26c

- 1a. Die zuständigen Behörden übertragen den Kontrollstellen nicht die Befugnis für die Gewährung von Ausnahmen, außer für die Verwendung von nicht ökologisch/nicht biologisch erzeugtem Pflanzenvermehrungsmaterial.**

ANLAGE I

ANDERE ERZEUGNISSE NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1

- [...] Salz **für die Verwendung als Lebens- oder Futtermittel,**

ANLAGE 2

Teil II: Vorschriften für die Tierproduktion

1.4.1a. Weiden auf ökologisch bewirtschafteten Flächen

Ökologische/biologische Tiere müssen auf ökologisch/biologisch bewirtschafteten Flächen grasen. Nichtökologische/nichtbiologische Tiere können jedoch jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern die Tiere aus einem Haltungssystem stammen, das einem der in den Artikeln 28 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgesehenen Systeme gleichwertig ist, und sich ökologische/biologische Tiere nicht gleichzeitig auf dieser Weide befinden.